

Erklärung Vorsteuereinbehalt

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Unternehmens/Verbandes/Genossenschaft bzw. Inhaber eines Einzelunternehmens

MwSt. Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und in Kenntnis, dass die Verwaltung, in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen, auch stichprobenartige Kontrollen durchführen kann,

erklärt

dass der gemäß **Art. 81 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7**, gewährte Beitrag, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltungspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist: ⁽¹⁾

Nicht gewerbliche Organisationen

- Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; **(vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
- Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben²⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
- Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. 460/97 eingetragen);³⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
- Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen/Kursen, Schulungen; **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit;⁵⁾ **(nicht vorsteuereinbehaltungspflichtig)**.

Unternehmen und gewerbliche Organisationen

- Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit ⁽⁴⁾ **(vorsteuereinbehaltungspflichtig)**;

- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (**vorsteuereinbehaltspflichtig** Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchst. c des D.P.R. 917/86);
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt (**vorsteuereinbehaltspflichtig**);
- Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt (**nicht vorsteuereinbehaltspflichtig**);
- Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind (**nicht vorsteuereinbehaltspflichtig**);
- Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von Weiterbil- dungsveranstaltungen / Kurse, Schulungen (**nicht vorsteuereinbehaltspflichtig**);
- Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anders lautenden Gesetzesbestimmung befreit ⁽⁵⁾ (**nicht vorsteuereinbehaltspflichtig**).

Ich erkläre außerdem, dass ich eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen werde, insbesondere jene, die vom Art. 149 des D.P.R. 917/86 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....

Digitale Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters

(1) Zutreffendes ankreuzen

(2) Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbei-trägen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86)

(3) Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97;

(4) d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt;

(5) Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen.